



Antrag auf ☐ Erweiterung / ☐ Verlängerung einer Fahrerlaubnis

☐ der C-Klassen☐ der D-Klassen☐ Eintrag Schlüsselzahl 95 (Berufskraftfahrerqualifikation)☐ Ich nutze die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE **nicht** für Fahrten zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen.

Angaben zur Person:	Stempel <u>und</u> Name der Fahrschule:	
Name:		
Vorname/n:	Geschlecht: ☐ w ☐ m ☐ d	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Straße:	PLZ/Ort:	
Tel.:	Email-Adresse:	

Angaben zum Führerschein:		
Ausstellende Behörde:	Ausstellungsdatum:	Führerscheinnummer:
Fahrerlaubnis-Klasse(n):		
☐ 1	☐ 1a	☐ 1b
☐ 2	☐ 3	☐ 4
☐ 5	☐ A1	☐ A
☐ B	☐ BE	☐ C1
☐ C1E	☐ C	☐ CE
☐ D1	☐ D1E	☐ D
☐ DE	☐ M	☐ L
☐ S	☐ T	

Bestätigung durch Bürgermeisteramt:		
☐ alter Führerschein entwertet zurück, neuen EU-Kartenführerschein bitte zusenden (Hinweis: Es können nur Führerscheine, die bis zum 31.12.1998 ausgestellt worden, entwertet werden.)		
☐ neuer EU-Kartenführerschein wird in der Fahrerlaubnisbehörde in		
☐ Ludwigsburg	☐ Besigheim	☐ Vaihingen abgeholt.



(BITTE IM OBEREN FELD UNTERSCHREIBEN)

Anlagen:

- | | |
|--|--|
| ☐ Personalausweis oder Reisepass (amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt) | ☐ ein biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm) |
| ☐ Teilnahmebescheinigung(en) „Berufskraftfahrerqualifikation“ | ☐ Karteikartenabschrift von der zuletzt ausstellenden Behörde |
| ☐ ein augenärztliches Gutachten nach § 12 Abs. 6 FeV i. V. m. Anlage 6 Nr. 2 | ☐ Einreisedaten vom zuständigen Ausländeramt |
| ☐ ein ärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 9 FeV i. V. m. Anlage 5 Nr. 1 | ☐ Kopie des Führerscheins (☐ beglaubigte Kopie) |
| ☐ ein ärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 9 FeV i. V. m. Anlage 5 Nr. 2 | ☐ ein polizeiliches Führungszeugnis Belegart „O“ |
| ☐ Übersetzung (amtlich anerkannter Übersetzer) der ausländischen FE | ☐ Sonstiges: |

Hinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**Grundsatz:**

Die Vorschriften des BKrFQG finden Anwendung auf Fahrerinnen und Fahrer, die Beförderungen im Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist (Ausnahmen § 1 Abs. 2 BKrFQG). Für andere Fahrten gelten Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit eine Vorschrift dies ausdrücklich so bestimmt.

Besitzstand (§ 3 BKrFQG):

Die Pflicht zum Erwerb der Grundqualifikation gilt nicht für Personen, die

- ihre Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D oder DE vor dem 10. September 2008
 - ihre Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C oder CE vor dem 10. September 2009
- erstmals erworben haben.

Der Besitzstand besteht auch dann, wenn eine vor dem jeweiligen Stichtag erteilte Fahrerlaubnis zwischenzeitlich erloschen war (durch Verzicht, Fristablauf oder Entziehung).

Der Besitzstand gilt auch für Fahrerlaubnisse der Klasse 3 (alt), die vor dem 1. Januar 1999 erteilt worden sind, selbst wenn diese noch nicht auf einen Scheckkartenführerschein mit den Klassen C1/C1E umgestellt wurden. Der Besitzstand C1/C1E wirkt weiter bei einer Erweiterung auf C/CE nach dem Stichtag.

Erwerb der Grundqualifikation:

Die Grundqualifikation kann erworben werden durch

- Prüfung zur Grundqualifikation
- beschleunigte Grundqualifikation
- spezifische Berufsausbildung

Weiterbildung:

Die Pflicht zur Weiterbildung betrifft alle vom Anwendungsbereich umfassten Lkw- und Busfahrer, also auch sog. Besitzständler. Die Weiterbildung ist im 5-Jahres-Turnus zu wiederholen.

Beim Erwerb der Grundqualifikation gilt grundsätzlich ein Zeitraum von 5 Jahren ab dem Erwerb zum Nachweis der Weiterbildung. Abweichend ist erstmalig zur Herstellung des Gleichlaufs mit der Fahrerlaubnis der C- und D-Klassen ein Zeitraum zwischen 3 und 7 Jahren möglich.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Ausbildungseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden.

Allgemeine Hinweise:

- Die Verlängerung einer Fahrerlaubnis kann frühestens sechs Monate vor Ablauf ihre Geltungs-dauer beantragt werden.
- Sollten Sie nicht alle notwendigen Unterlagen innerhalb eines Jahres ab Datum der Antragstellung vorlegen bzw. nach erhaltener Abholnachricht nicht innerhalb der obigen Frist zur Abholung Ihres Führerscheins versprechen, betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen und vernichten die Antragsunterlagen.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass unvollständige oder falsche Angaben die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen.

Datum

Unterschrift